

### **Zuständigkeiten des Hochschulrats in Personalangelegenheiten**

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2006 (BGBl I S. 2748), hat der Hochschulrat der Universität Bielefeld in seiner Sitzung vom 04.07.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Einstimmig beschließt der Hochschulrat die Delegation derjenigen Zuständigkeiten an den / die Dienstvorgesetzte(n), die der Möglichkeit der Delegation unterliegen. In Angelegenheiten des Rektors / der Rektorin bzw. des Kanzlers / der Kanzlerin trifft die Entscheidung der / die jeweils andere. Der / Die Dienstvorgesetzte kann in allen Fällen die Entscheidung des Rektorats beantragen.“

Dieser Beschluss tritt am 04.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rektorats vom 20.02.2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 7 S. 122) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 04.07.2008.

Bielefeld, den 2. Februar 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann